

Fortbildung und Begleitung, an die Organisation der Kindertagespflege einschließlich Arbeitsverhältnissen und die Ausstattung der Räume für die Kindertagespflege, die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahme genehmigungen sowie das Verfahren und die Voraussetzungen bei Nutzung gemeinsamer Räume durch mehrere Kindertagespflegepersonen festzulegen,

3. im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Regelungen für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge zu treffen; dabei können unbeschadet der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes auch ärztliche Untersuchungen vor der Aufnahme mit Überprüfung und Hinwirken auf die Komplettierung eines altersentsprechenden Impfschutzes nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut sowie ärztliche Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst während des Aufenthaltes in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege vorgesehen werden. Insoweit wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(3) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz sind insbesondere die kommunalen Spitzenverbände, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, die Liga der Freien Wohlfahrtspflege, der Landesjugendhilfeausschuss, der Landeselternelternausschuss, die fachlich betroffenen Berufsverbände, die Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer, Arbeitskammer) und die sonstigen Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe, soweit sie von der Verordnung betroffen sind, anzuhören.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) § 13 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 564), außer Kraft.

Saarbrücken, den 1. Februar 2022

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

68 **Gesetz Nr. 2058** **zur Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie sowie zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2022**

Vom 16. Februar 2022

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Gesetz zur Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

§ 1

Einmalige Sonderzahlung

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie wird

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richtern des Landes,
3. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sowie
4. Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden,

spätestens mit den Bezügen für den Monat März 2022 eine einmalige Sonderzahlung gewährt.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

Die einmalige Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn

1. das Dienst-, Anwärter-, Referendar- oder öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und
2. mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 ein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestanden hat.

§ 3 Höhe der Sonderzahlung

(1) Die Höhe der einmaligen Sonderzahlung beträgt für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen 1 300,00 Euro, für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen oder Unterhaltsbeihilfe 650,00 Euro. § 6 und § 65 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Maßgebend für die Höhe der einmaligen Sonderzahlung sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021. Sofern die oder der Berechtigte an diesem Tag ohne Anspruch auf Bezüge beurlaubt war, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn der Beurlaubung maßgeblich.

(3) Die einmalige Sonderzahlung wird jeder oder jedem Berechtigten nur einmal gewährt; ihr steht eine entsprechende Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Landes gleich. Die einmalige Sonderzahlung bleibt bei der Berechnung sonstiger Bezüge unberücksichtigt.

(4) Schuldner der einmaligen Sonderzahlung ist derjenige Dienstherr im Geltungsbereich des Saarländischen Besoldungsgesetzes, zu dem das Dienst-, Anwärter-, Referendar- oder öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat.

§ 4 Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Die einmalige Sonderzahlung nach diesem Gesetz sowie sonstige Leistungen, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten bis zu einem Betrag von 1 500,00 Euro nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Artikel 2 Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2022

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes,

3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Es gilt ferner nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2 Anpassung der Besoldung

(1) Ab 1. Dezember 2022 erhöhen sich um 2,8 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 14 der Vorbemerkungen der Anlage I des Saarländischen Besoldungsgesetzes.

(2) Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich ab 1. Dezember 2022 um 50,00 Euro.

(3) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter sowie festgesetzte Sondergrundgehälter nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
3. die Zuschüsse zum Grundgehalt und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Leistungsbezüge nach § 34 des Saarländischen Besoldungsgesetzes, soweit sie als dynamisch erklärt worden sind,
6. die Beträge nach § 4 Absatz 1 und 3 der nach § 72 Nummer 2 Buchstabe d des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltenden Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte,
7. die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der nach § 72 Nummer 2 Buchstabe e des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltenden Erbschwerniszulagenverordnung,
8. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Feb-

ruar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334).

§ 3 Anpassung der Versorgung

(1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Saarländischen Besoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehälter die nach § 2 Absatz 1 erhöhten Sätze.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Absatz 3 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 Absatz 1 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze), der Ortszuschlag und die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen entsprechend § 2 Absatz 1 erhöht.

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung entsprechend § 2 Absatz 1 erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, treten an die Stelle der bisherigen Amtszulagen die nach § 2 Absatz 1 erhöhten Sätze. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in der Anlage VII des Saarländischen

Besoldungsgesetzes aufgeführt sind, werden diese entsprechend § 2 Absatz 1 erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen die in § 2 Absatz 3 Nummer 3, 4 und 8 genannten Stellenzulagen und Bezüge zugrunde liegen, werden die Stellenzulagen und Bezüge entsprechend § 2 Absatz 1 erhöht.

(7) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Dezember 2022 um 2,7 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene einer vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(8) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Dezember 2022 um 65,62 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 3 Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen IV, V, VI und VII des Saarländischen Besoldungsgesetzes vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547) erhalten folgende Fassung:

Gültig ab 1. Dezember 2022

Anlage IV

1. Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus											
	Erfahrungsstufe																							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2 374,22	2 434,21	2 494,16	2 554,15	2 614,12	2 674,10	2 734,05	2 794,00	2 854,00	2 914,00	2 974,00	3 034,00	3 094,00	3 154,00	3 214,00	3 274,00	3 334,00	3 394,00	3 454,00	3 514,00	3 574,00	3 634,00	3 694,00	3 754,00
A 5	2 391,27	2 468,09	2 527,74	2 587,40	2 647,06	2 706,74	2 766,40	2 826,06	2 885,78	2 945,10	3 004,42	3 063,74	3 123,06	3 182,38	3 241,70	3 301,02	3 360,34	3 419,66	3 478,98	3 538,30	3 597,62	3 656,94	3 716,26	3 775,58
A 6	2 441,69	2 507,22	2 572,71	2 638,25	2 703,72	2 769,26	2 834,79	2 900,31	2 965,78	3 031,25	3 096,72	3 162,19	3 227,66	3 293,13	3 358,60	3 424,07	3 489,54	3 555,01	3 620,48	3 685,95	3 751,42	3 816,89	3 882,36	3 947,83
A 7	2 537,47	2 596,37	2 678,80	2 761,23	2 843,64	2 926,07	3 008,52	3 090,95	3 173,38	3 255,81	3 338,24	3 420,67	3 503,10	3 585,53	3 667,96	3 750,39	3 832,82	3 915,25	4 000,00	4 084,75	4 169,50	4 254,25	4 339,00	4 423,75
A 8		2 680,02	2 750,44	2 856,06	2 961,72	3 067,34	3 173,00	3 278,66	3 384,32	3 489,98	3 595,64	3 701,30	3 806,96	3 912,62	4 018,28	4 123,94	4 229,60	4 335,26	4 440,92	4 546,58	4 652,24	4 757,90	4 863,56	4 969,22
A 9		2 820,69	2 889,99	3 002,75	3 115,48	3 228,25	3 341,00	3 453,75	3 566,50	3 679,25	3 792,00	3 904,75	4 017,50	4 130,25	4 243,00	4 355,75	4 468,50	4 581,25	4 694,00	4 806,75	4 919,50	5 032,25	5 145,00	5 257,75
A 10		3 020,32	3 116,63	3 261,06	3 405,53	3 549,98	3 694,46	3 838,93	3 983,40	4 127,87	4 272,34	4 416,81	4 561,28	4 705,75	4 850,22	4 994,69	5 139,16	5 283,63	5 428,10	5 572,57	5 717,04	5 861,51	6 005,98	6 150,45
A 11			3 423,10	3 571,08	3 719,08	3 867,18	4 018,61	4 169,54	4 320,47	4 471,40	4 622,33	4 773,26	4 924,19	5 075,12	5 226,05	5 376,98	5 527,91	5 678,84	5 829,77	5 980,70	6 131,63	6 282,56	6 433,49	6 584,42
A 12			3 664,48	3 840,97	4 020,92	4 201,46	4 381,99	4 562,53	4 743,06	4 923,59	5 104,12	5 284,65	5 465,18	5 645,71	5 826,24	6 006,77	6 187,30	6 367,83	6 548,36	6 728,89	6 909,42	7 089,95	7 270,48	7 450,91
A 13				4 296,82	4 491,80	4 686,72	4 881,70	5 076,68	5 271,66	5 466,64	5 661,62	5 856,60	6 051,58	6 246,56	6 441,54	6 636,52	6 831,50	7 026,48	7 221,46	7 416,44	7 611,42	7 806,40	8 001,38	8 196,36
A 14				4 516,24	4 769,04	5 021,82	5 274,65	5 527,47	5 780,27	6 033,07	6 285,87	6 538,67	6 791,47	7 044,27	7 297,07	7 549,87	7 802,67	8 055,47	8 308,27	8 561,07	8 813,87	9 066,67	9 319,47	9 572,27
A 15						5 508,46	5 786,41	6 064,36	6 342,31	6 620,26	6 898,21	7 176,16	7 454,11	7 732,06	8 009,91	8 287,86	8 565,81	8 843,76	9 121,71	9 399,66	9 677,61	9 955,56	10 233,51	10 511,46
A 16						6 069,30	6 390,72	6 712,14	7 033,56	7 354,98	7 676,40	8 000,00	8 321,42	8 642,84	8 964,26	9 285,68	9 607,10	9 928,52	10 249,94	10 571,36	10 892,78	11 214,20	11 535,62	11 857,04

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 2	8 001,99
B 3	8 469,29
B 4	8 958,68
B 5	9 520,17
B 6	10 050,40
B 7	10 566,16
B 8	11 103,75
B 9	11 771,23

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
W 1	4 822,96
W 2	6 181,59
W 3	7 202,10

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 394,75	4 589,76	4 692,38	4 957,12	5 221,87	5 486,62	5 751,37	6 016,15	6 280,87	6 545,65	6 810,38	7 075,14
R 2			5 326,14	5 590,88	5 855,63	6 120,39	6 385,15	6 649,90	6 914,66	7 179,39	7 444,17	7 708,88

R 3	8 469,29
R 4	8 958,68
R 5	9 520,17
R 6	10 050,40
R 7	10 566,16
R 8	11 103,75

Gültig ab 1. Dezember 2022

Anlage V**Familienzuschlag**
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 41 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 41 Absatz 2)
144,77	290,27

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 145,50 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 407,50 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Gültig ab 1. Dezember 2022

Anlage VI**Anwärtergrundbeträge**
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 153,45
A 6 bis A 8	1 273,52
A 9 bis A 11	1 327,21
A 12	1 466,20
A 13	1 497,82
A 13 + Zulage (Nummer 14 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 532,56

Gültig ab 1. Dezember 2022

Anlage VII

Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Saarländisches Besoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 102,26
§ 45	bis zu 76,69
§ 49	bis zu 102,26
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 6	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	122,05
A 6 bis A 9	162,73
A 10 und höher	203,40
Nummer 7	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	67,57
von zwei Jahren	135,14
Nummer 8	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	80,07
von zwei Jahren	160,14
Nummer 9	111,42
Nummer 10	244,07
Nummer 11	40,69
Nummer 12	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
des mittleren Dienstes	18,09
des gehobenen Dienstes	40,69
Nummer 13	300,00
Nummer 14	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	22,54
Doppelbuchstabe bb	88,13
Buchstabe b	97,96
Buchstabe c	97,96

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Besoldungsgruppen	
Fußnote	
A 4	1 77,59
A 5	2 77,59
A 6	2 42,07
A 9	1, 2 313,22
A 12	2, 6 181,94
A 13	4, 5, 6 318,32 7, 8 218,22
A 14	1 218,22
A 15	3 218,22
A 16	2, 5 244,07
Besoldungsordnung W	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Absatz 2	
	260,00
Nummer 3	
Die Zulage beträgt bei Ausübung eines Amtes	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsordnung R	
Besoldungsgruppen	
Fußnote	
R 1	1, 2 241,28
R 2	4 bis 8 241,28
R 3	3 241,28

Artikel 4 Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der nach § 72 Nummer 2 Buchstabe d des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltenden Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „13,33 Euro“ durch die Angabe „13,70 Euro“, die Angabe „15,75 Euro“ durch die Angabe „16,19 Euro“, die Angabe „21,62 Euro“ durch die Angabe „22,23 Euro“ und die Angabe „29,80 Euro“ durch die Angabe „30,63 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „20,12 Euro“ durch die Angabe „20,68 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „24,91 Euro“ durch die Angabe „25,61 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „29,56 Euro“ durch die Angabe „30,39 Euro“ ersetzt.
 - d) In den Nummern 4 und 5 wird die Angabe „34,56 Euro“ jeweils durch die Angabe „35,53 Euro“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die nach § 72 Nummer 2 Buchstabe e des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltende Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 498), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,63 Euro“ durch die Angabe „3,73 Euro“ ersetzt.
2. In § 17 wird die Angabe „1,74 Euro“ durch die Angabe „1,79 Euro“ ersetzt.

Artikel 6 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 16. Februar 2022

Der Ministerpräsident

Hans

Der Minister für Finanzen und Europa

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Verwaltungsvorschriften

67 Ausführungsvorschriften zur Beihilfeverordnung

Die Ausführungsvorschriften zu § 6 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeverordnung – BhVO) vom 10. September 2009 (Amtsbl. S. 1576), zuletzt geändert am 4. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1562), werden wie folgt geändert:

1. In AV zu Absatz 1 wird folgende Nummer angefügt:
 - „5. Leistungen für eine Übergangspflege im Krankenhaus sind entsprechend § 39e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch beihilfefähig. Aufwendungen für Wahlleistungen im Rahmen einer Übergangspflege im Krankenhaus wie beispielsweise eine gesondert berechnete Unterkunft sind nicht beihilfefähig.“
2. AV zu Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufwendungen der häuslichen Pflegehilfe sind nach Maßgabe des § 36 Elftes Buch Sozialgesetzbuch und der dort festgelegten Beträge beihilfefähig.“
 - b) In AV Nummer 11.1 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Begrenzung des pflegebedingten Anteils bei vollstationärer Pflege gewährt die Beihilfe einen Leistungszuschlag zu den Pflegeheimkosten neben der gesetzlichen und der privaten Pflegeversicherung anteilig zum jeweiligen Bemessungssatz nach Maßgabe des § 43c Elftes Buch Sozialgesetzbuch und der dort festgelegten Höhe.“
 - c) In AV Nummer 14.1 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Inanspruchnahme der Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags nach § 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch bedarf es keiner vorherigen Antragstellung. Der Anspruch auf den Entlastungsbetrag nach § 45b Elftes Buch Sozialgesetzbuch entsteht, sobald die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ohne dass es einer vorherigen Antragstellung bedarf.“

Saarbrücken, den 20. Januar 2022

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Im Auftrag
Antes